

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 99/12 B

L 7 R 73/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 19 R 184/08 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

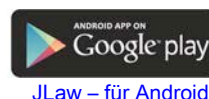
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 2012 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 31.1.2012 hat das Schleswig-Holsteinische LSG einen Anspruch des Klägers auf weitere Änderung eines Vormerkungsbescheids zu den im Versicherungsverlauf festgestellten Daten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 16.5.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 5 Der Kläger behauptet, die Entscheidung des LSG beruhe sinngemäß auf dem Rechtssatz:
"Danach ist die Beklagte - entgegen der Auffassung des Klägers - nicht an Feststellungen aus dem bestandskräftigen Feststellungsbescheid vom 13.08.1987 gebunden, soweit sich die dem Feststellungsbescheid zu Grunde liegenden Vorschriften geändert haben. Diese Voraussetzung war bereits bei Erlass des Vormerkungsbescheids vom 30.10.1998 erfüllt."



- 6 Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 30.3.2004 (*B 4 RA 46/02 R*) den Rechtssatz aufgestellt:
- "Der Vormerkungsbescheid ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Sein Sinn und Zweck erschöpft sich nicht in der abstrakten Feststellung von Tatbeständen rentenrechtlicher Zeiten ohne jegliche Beziehung zu späteren Rentenwertfeststellungen. Vielmehr trifft der Vormerkungsbescheid auf der Grundlage des bei seinem Erlass geltenden Rechtsfeststellungen über Tatbestände einer rentenversicherungsrechtlichen relevanten Vorleistung, die grundsätzlich in den späteren Rentenbescheid und damit in den Rentenwert eingehen. Im Interesse der Versicherten wird hierdurch Klarheit über das Vorliegen oder nicht Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Zeiten rentenversicherungsrechtlicher Relevanz geschaffen."
- 7 Die Entscheidung des LSG stehe auch im Widerspruch zum Urteil des BSG vom 16.2.1984 (*1 RA 15/83 - BSGE 56, 165 = SozR 1300 § 45 Nr 6*). In diesem Urteil sei das BSG von folgender Rechtsauffassung ausgegangen:
- "Der Bescheid über die Feststellung beitragsloser Versicherungszeiten im Rahmen des Kontenklärungsverfahrens ist in diesem Sinne ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Er ist seinem Wesen gemäß auf eine solche Dauerwirkung gerade zu angelegt. Ebenso die Eintragung beitragsloser Zeiten in die Versicherungskarte durch den Versicherungsträger ist auch die vom Versicherungsträger in sonstiger Weise vorgenommene Voranmerkung einer beitragslosen Zeit ein feststellender Verwaltungsakt, der unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe des § 77 SGG in Bindungswirkung erwächst und somit im Umfang seiner Bindungswirkung bei einer nachfolgenden Rentenfeststellung zu beachten ist."
- 8 Mit diesen einander gegenübergestellten Rechtssätzen bzw Rechtsauffassungen ist das Vorliegen einer entscheidungserheblichen Divergenz nicht hinreichend bezeichnet.
- 9 Es ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei dem vom Kläger behaupteten Rechtssatz des LSG um einen abstrakten Rechtssatz handelt oder nicht vielmehr um die Tatsachenfeststellungen des LSG im konkreten Einzelfall des Klägers. Dies kann aber dahingestellt bleiben.
- 10 Selbst dann hätte er versäumt darzulegen, dass und inwieweit das angefochtene Berufungsurteil auf der Rechtsprechungsabweichung beruhe. Hierfür hätte er aufzeigen müssen, welche Rechtsfolgen sich unter Zugrundelegung der von ihm zitierten Ausführungen aus den Urteilen des BSG für die Entscheidung des LSG ergeben hätten. Dies lässt sich aber der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.



- 11 Insbesondere legt die Beschwerdebegründung nicht dar, dass aus den von ihr zitierten Rechtssätzen des BSG folge, dass der Rentenversicherungsträger nicht durch einen neuen Bescheid den Dauerverwaltungsakt über die Feststellung von Versicherungszeiten aufheben bzw ändern kann.
- 12 Soweit der Kläger lediglich meint, in den von ihm gegenübergestellten "Rechtssätzen" einen Widerspruch darin zu sehen, dass das BSG von einem Bestandsschutz hinsichtlich der Feststellungen des Vormerkungsbescheides ausgehe, während die Beklagte nach seiner Ansicht die Entgeltpunkte zu Lasten des Klägers im Aufhebungsbescheid vom 30.10.1998 unzulässig reduziert habe, so dass die im Vormerkungsbescheid festgestellten Tatbestände nicht in den späteren Rentenbescheid eingeflossen seien (*S 4 Beschwerdebegründung*), macht er nichts anderes als die - vermeintliche - Unrichtigkeit des Berufungsurteils geltend, die nach den aufgezeigten Maßstäben eine Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht erlaubt.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

